Zeitschrift: Publikationen der Arbeitsgruppe für Kriminologie

Herausgeber: Schweizerisches Nationalkomitee für geistige Gesundheit ; Arbeitsgruppe für Kriminologie

Band: - (1981)

Artikel: Stigmatisierungsproblematik und Tätigkeit der Medien im Rahmen der Strafverfolgung und der Prozessberichterstattung

Autor: Riklin, Franz

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-1050966

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 13.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Stigmatisierungsproblematik und Tätigkeit der Medien im Rahmen der Strafverfolgung und der Prozessberichterstattung

Franz Riklin
Prof. Dr. jur., 8, Ch. Albert Schweitzer, 1700 Fribourg

Das Problem der Stigmatisierung, wie es bei der Tätigkeit der Medien (gemeint sind Massenmedien, insbesondere Presse und Rundfunk) im Bereich der Strafverfolgung und der Prozessberichterstattung in Erscheinung tritt, soll sowohl unter kriminologischen Gesichtspunkten (I), als auch aus rechtlicher, inbesondere verfahrens- und persönlichkeitsrechtlicher Sicht (II) gewürdigt werden. Die beiden Betrachtungsweisen stehen in engem Zusammenhang. Einerseits sollten strafrechtliches Denken und dessen Ergebnisse sowie die strafrechtliche Optik die Problemauswahl kriminologischer Untersuchungen beeinflussen.[1] Andererseits müssten Erkenntnisse und Befunde der Kriminologie zu sachgerechteren Lösungen auf dem Gebiet der Rechtsetzung und Rechtsanwendung führen.

I. Kriminologische Gesichtspunkte

Zu beachten ist zunächst eine Gefahr der Stigmatisierung für Personen, die *unmittelbar* Gegenstand der Tätigkeit der Medien im Rahmen der Strafverfolgung und der Prozessberichterstattung sind, vor allem für Tatverdächtige, Angeklagte und Verurteilte. Diese Gefahr besteht insbesondere im Fall der Bekanntgabe individualisierender Hinweise (etwa durch Namensnennung oder Bildveröffentlichung), ferner dann, wenn sich Presse und Rundfunk mit bereits identifizierten Personen befassen, weil sich die Öffentlichkeit ihrer, insbesondere ihres Namens, schon bemächtigt hat.[2] Zur Diskussion soll hier nur eine spezifisch *medienbedingte* Stigmatisierungsgefahr stehen. Ausgeklammert bleibt deshalb die Frage, in welchem Mass das Strafverfahren an sich, der Bestrafungsritus, die Verurteilung als "öffentliches sozial-ethisches Unwerturteil"[3] und die Verfahrensöffentlichkeit als solche stigmatisierend wirken.

Verwiesen sei auf den Abschnitt "Medien und unmittelbare Stigmatisierung" (1).

Im weitern ist der Einfluss medialer Kriminalitätsdarstellung auf die Einstellung der Öffentlichkeit zur Delinquenz und zum Kriminellen zu würdigen. Mit dieser Einstellung sieht sich das abweichend verhaltende Individuum konfrontiert. Da Toleranz und Intoleranz gegenüber kriminellem Verhalten durch die Massenmedien beeinflussbar ist,[4] besteht auch in einem *mittelbaren* Sinn eine Gefahr der Stigmatisierung von Angeklagten und Verurteilten seitens der Medien. Ich verweise auf den Abschnitt "Medien und mittelbare Stigmatisierung" (2).

1. Medien und unmittelbare Stigmatisierung

> "Dass diese Menschen, sag ich, welche so
> von einem Fehler das Gepräge tragen –
> sei's Farbe der Natur, sei's Fleck des Zufalls –
> und wären ihre Tugenden so rein
> wie Gnade sonst, so zahllos wie ein Mensch
> sie tragen mag: in dem gemeinen Urteil
> steckt der besondere Fehl sie doch mit an;
> der Gram von Schlechtem zieht des edlen Werts
> Gehalt herab in seine eigne Schmach"
>
> Shakespeare, Hamlet

Stigmatisierung ist mit Brandmarkung und Blossstellung gleichzusetzen. Unser Interesse gilt im folgenden stigmatisierten menschlichen Eigenschaften und Handlungen sowie dem stigmatisierten Menschen selber.

Stigmatisierung bedeutet nicht nur die punktuelle Zuordnung ansehensmindernder verpönter Eigenheiten und Verhaltensweisen, sondern in einem ganzheitlichen Sinn bestimmter Rollen bzw. eines sozial negativ bewerteten Dauerverhaltens innerhalb einer Rolle. Dies kann zu einer Beeinträchtigung der Kontaktbereitschaft seitens der Allgemeinheit zum Betroffenen führen[5] und seinen sozialen Status beeinflussen.[6] Zudem

besteht die vor allem durch den labeling-Ansatz betonte Gefahr, dass das erwartete Rollenverhalten Rückwirkungen auf den Etikettierten zeitigt und ihn veranlasst, entweder zu resignieren, weil er in seinem Bemühen, das Stigma loszuwerden, Enttäuschungen erlebt, oder gar damit zu beginnen, seine Handlungsweise mit dem Bild in Übereinstimmung zu bringen, das Allgemeinheit und Instanzen sozialer Kontrolle von ihm haben.[7]

Bei strafbarem Verhalten kann eine Stigmatisierung den Resozialisierungsprozess erschweren; denn für die Wiedereingliederung bedarf es neben der inneren Stabilisierung der Anerkennung und Bestätigung durch die Umwelt. Fehlende Akzeptierung kann über eine Verunsicherung und Verstärkung von Minderwertigkeitsgefühlen zur sozialen Isolierung, zum Aussenseitertum bis hin zur Selbstaufgabe und zum Rückfall führen. Solche Folgen sind meist nur möglich, weil die offizielle Reaktion und Sanktionierung in Form der Verhaftung, Verurteilung und Strafverbüssung durch informelle Stigmatisierungen seitens der Bevölkerung verstärkt wird.[8] Diese können zu erheblichen Erschwernissen im Alltagsleben, so bei der Arbeits- und Wohnbeschaffung und beim Eingehen neuer Sozialkontakte führen.[9] Das Stigma eines Gefängnisaufenthalts und andere Makel bleiben oft – vor allem in Bereichen mit starker sozialer Kontrolle – selbst nach langer Bewährungszeit im Gespräch.[9a] Voraussetzung für die erwähnten informellen Reaktionen ist, dass strafbares Verhalten von der näheren Umgebung des Abweichenden und der Allgemeinheit bemerkt wird. Eine die Anonymität der Betroffenen nicht wahrende Tätigkeit der Medien im Rahmen der Strafverfolgung und der Prozessberichterstattung ist in besonderem Mass geeignet, solche "Informationslücken" zu schliessen und durch die Art der Darstellung eine nachhaltige dissozialisierende Wirkung zu erzeugen.

Nicht nur strafbares Verhalten, sondern auch der blosse Deliktsverdacht, ferner deliktsrelevante oder -irrelevante verpönte Veranlagungen, Abnormitäten und andere Mängel, die im Zusammenhang mit einem Strafprozess erörtert werden, können zur Stigmatisierung führen. Insofern ist auch der Nur-

Angeklagte "stigmatisierbar".[10] Das Ausmass der Stigmatisierungsgefahr bzw. Art, Stärke und Effizienz der gesellschaftlichen Reaktion hängt von verschiedenen Faktoren ab, so von der Art des Delikts und seiner Schwereeinschätzung seitens der Bevölkerung, ferner von der Widerstandsfähigkeit eines Etikettierten,[11] von der Zweckmässigkeit der zu seinem Schutz getroffenen Massnahmen und vom Umstand der "Ambivalenz" der sozialen Reaktion (da diese nicht *zwangsläufig* nur zum Ausschluss des Abweichenden führt, sondern sowohl in Hilfe und Beistand wie in Zurückweisung bestehen kann).[12] Beim Einsatz von Presse und Rundfunk fallen ferner auch die Reichweite, der Adressatenkreis und die spezifische Wirkungsweise der einzelnen Medien in Betracht.

2. Medien und mittelbare Stigmatisierung

> "Häufigkeit und Art der kriminellen Beschreibungen beeinflussen die Einstellungen, die die Menschen der Kriminalität gegenüber einnehmen. Zu starkes emotionales Engagement und Dramatisierung verbreiten unangemessene Aggressivität gegenüber Kriminellen oder Furcht und Schrecken vor dem Verbrechen. Sie verhindern eine rationale Haltung, durch die allein die Kriminalität adäquat kontrolliert werden kann."
>
> Schneider (S. 157)

Die Massenmedien sind eine wichtige Quelle für das Alltagswissen über Kriminalität und das Funktionieren des Justizapparates, da die Bevölkerung nur bedingt über Primärerfahrungen zum Bereich Kriminalität und Strafrechtspflege verfügt.[13]

Die Problematik medialer Kriminalitätsdarstellung liegt darin, dass eine Diskrepanz zwischen der in den Medien vermittelten Realität und dem tatsächlichen Kriminalitätsgeschehen besteht.[14] Inhaltsanalysen, die zu dieser Feststellung führten,

stützen sich allerdings meist nicht nur auf Dokumentationen im Zusammenhang mit konkreten Straftaten und Strafverfahren, sondern auch auf Phantasieprodukte (wie z.B. Kriminalfernsehspiele) ab.[15] Überrepräsentiert sind schwerwiegende, spektakuläre und ungewöhnliche Kriminalfälle,[16] insbesondere Gewaltdelikte.[17] Nur ein Bruchteil der Delikte hat Chancen, je einmal Gegenstand medialer Kriminalitätsdarstellung zu sein.[18] Täter und Opfer stammen überwiegend aus der Mittel- und Oberschicht.[19] Häufig bestehen insofern ungewohnte Konstellationen, als Prominententäter ("feine Leute") an typischen Unterschichtsdelikten beteiligt sind.[20] Ferner wird durch das Überwiegen aufgeklärter Fälle der Eindruck erweckt, die Erfolgsquote der Polizei sei besonders hoch.[21] Unter ätiologischen Gesichtspunkten steht die "Anlagetheorie" im Vordergrund. Die Verbrechensursachen werden auf "personal troubles" reduziert.[22] Straftäter werden oft als Degenerierte, Bösewichte, Schwachsinnige und gelegentlich auch als Monster stigmatisiert.[23] Solche und andere Etikette erklären jedoch delinquentes Verhalten nicht.[24] Gesellschaftliche Bedingungen der Kriminalität sind dagegen in den Hintergrund gedrängt.[25] Auch die Folgen von Straftaten werden meist nicht vermittelt.[26] Mit der Ergreifung des Täters hat die Sache sein Bewenden.[27] Selten zur Darstellung gelangen Probleme der Strafrechtsreform, des Strafvollzugs sowie der Straffälligenhilfe. Man orientiert sich an der Perspektive der Polizei, der aufklärenden und primär repressiven Instanzen und weniger am Täter und seinem Resozialisierungsproblem.[28] Soziale Kontrolle wird mit polizeilicher Aufklärung gleichgesetzt.[29]

Durch diese realitätsinadäquate Art der Darstellung der Kriminalität in den Medien wird in besonderem Mass die Stigmatisierungsproblematik berührt. Wie dargelegt, haben Medieninformationen zum Strafrechtsbereich Einfluss auf das Alltagswissen der Rezipienten und damit auf Vorstellungen über Art, Umfang und Bedeutung von Normverstössen, über die konkrete Bedrohungssituation, die Kriminalitätsursachen, über die angemessene gesellschaftliche Reaktionsweise und Reformvorhaben. Die erwähnten Unzulänglichkeiten fördern insofern unerwünschte Etikettierungstendenzen, als sich die dargestellten Straftäter durch negative Stereotype auszeichnen.[30] Es

werden Cliché-Vorstellungen vermittelt und die meist ohnehin schon vorhandene Abwehrhaltung gegenüber Straftätern sowie Vorurteile über Kriminalität und Kriminelle verstärkt. Dies prägt die Einstellung der Bevölkerung gegenüber Straftätern, eine Einstellung, die als handlungsleitendes Wissen im Rahmen der informellen Sozialkontrolle zur Typisierung, Selektion und schliesslich zur Stigmatisierung von Abweichenden führt.[31] Die massenmediale Darstellung und Behandlung kriminellen Verhaltens kann die Definitionsbereitschaft zur Stigmatisierung von strafbaren Handlungen und das "Image" der Kriminellen in der Öffentlichkeit massgebend beeinflussen. Der Umgang mit "Abweichlern" wird dadurch in einem ungünstigen Sinn beeinflusst.[32] Die Gruppenbildung zwischen konformen Bürgern und Abweichenden wird erschwert.[33] Noch drastischer sieht es Hoffmann-Riem: "Die Kriminalitätsberichterstattung ist nicht primär wegen der Wirkung auf potentielle Straftäter gefährlich, sondern wegen der Wirkung auf den sogenannten Normalbürger. Dabei ist nicht zu befürchten, dass der sogenannte Normalbürger selbst 'kriminell' wird, wohl aber, dass er andere zu 'Kriminellen' macht."[34] Diese Entwicklung ist auch deshalb zu bedauern, weil in Wirklichkeit durch persönliche Erfahrungen gewonnenes Wissen über Kriminalität eher zu toleranteren Einstellungen führt.[35]

Es gibt verschiedene Erklärungen für die geschilderte verzerrte Art und die Häufigkeit der Kriminalitätsdarstellung in den Medien. Konventionellere Gründe sind wirtschaftliche Erwägungen, Laientheorien der Redaktoren zur Kriminalität und in den Redaktionen anfallende, die Berichterstattung vorstrukturierende Primärinformationen.[36] Gesellschaftskritischere Autoren sprechen von bewusster Manipulation und ideologischer Ausbeutung zwecks Angsterzeugung und Förderung einer "law-and-order-Mentalität";[37] andere fragen sich, ob hier nicht lediglich auf Erwartungen des Publikums eingegangen wird; wieder andere sehen das Ganze eher dynamischer als – allmählich eskalierenden – Prozess gegenseitiger Beeinflussung aller Kommunikationsteilnehmer.[38]

Meines Erachtes sind jedenfalls jene Kritiken berechtigt, die rügen, dass seitens der Medien zu wenig getan wird, um Vor-

urteile abzubauen und Verständnis für die Notwendigkeit der Hilfe seitens der Gesellschaft bei der Wiedereingliederung von Strafentlassenen zu wecken.[39] Es wird ferner zu wenig getan, um dem gesellschaftlichen und individuellen Kriminalisierungs- und Entkriminalisierungsprozess mehr Transparenz zu verleihen. Ob demgegenüber – rein quanitativ – die (reale) Kriminalitätsdarstellung in den Medien überdimensioniert sei und zu einer Überschätzung der Bedeutung strafbarer Handlungen, ihrer Gefährlichkeit und Bedrohlichkeit führe, so dass zu Unrecht der Eindruck der Allgegenwart des Kriminellen vermittelt werde,[40] hängt erheblich von der persönlichen Bewertung der Entwicklung und des Stellenwerts der Kriminalität ab. Dem Hinweis, in Wirklichkeit sei die Angst vor Kriminalität keine Sorge, die ständig auf das Lebensgefühl der Bürger drücke,[41] ist entgegenzuhalten, dass nicht nur die eigene Bedrohung, sondern z.B. auch die Anteilnahme am Schicksal von Deliktsopfern und die Sorge um die allfällige Nichtbewährung der Rechtsordnung mit all ihren möglichen Konsequenzen zu Beunruhigung führen und ein berechtigtes Interesse an Informationen über Straftaten begründen können.

II. Rechtliche Gesichtspunkte

> "Es ist kaum möglich, drastischer zu zeigen, wie sich die Verhältnisse geändert haben.
> Zuerst musste der Angeschuldigte durch das Mittel der Öffentlichkeit des Verfahrens vor dem Zugriff des Staates durch fehlerhafte Ausübung der Strafrechtspflege bewahrt werden;
> jetzt muss er vor der Öffentlichkeit des Verfahrens geschützt werden, damit nicht die ursprünglich als Sicherung des Angeschuldigten vor willkürlicher Strafverfolgung gedachte Einrichtung unversehens zu seinem Nachteil ausschlage."
>
> Schultz (S. 132)

1. Allgemeines

Es stellt sich die Frage, ob das Recht mit Normen dem Stigmatisierungseffekt, der von den Medien im Rahmen der Strafverfolgung und der Prozessberichterstattung ausgeht, begegnen soll und kann. Bei der Stigmatisierung von Personen, mit denen sich die Medien in den erwähnten Bereichen unmittelbar befassen, sind das Prozessrecht und der Persönlichkeitsschutz angesprochen.

Es zeigt sich, dass sich ein Verdächtiger oder Beschuldigter in einer zwiespältigen Situation befindet. Einerseits hat er aus Gründen des Schutzes vor unkorrekter Behandlung Anspruch darauf, "dass seine Sache in billiger Weise öffentlich .... gehört wird" (EMRK, Art. 6, Ziff. 1), d.h. sich unter Aufsicht des Volkes abspielt.[42] Diesem Interesse dient die Öffentlichkeit des Verfahrens, gegebenenfalls auch die Medien-Berichterstattung.[43] Andererseits ist er mit Rücksicht auf seine persönlichen Verhältnisse (Privatleben, Resozialisierungschancen), ferner wegen der bis zur Verurteilung geltenden Unschuldsvermutung (Art. 6, Ziff. 2, EMRK) sowie allenfalls als Folge seines jugendlichen Alters unter Umständen eher am Ausschluss der Öffentlichkeit und der Medien interessiert.[44]

Bei der Würdigung der Rechtslage im hier angesprochenen Bereich sind neben diesen persönlichen Interessen auch Interessen der Allgemeinheit und spezifische Interessen der Rechtspflege (d.h. der Strafverfolgungsbehörden und der Gerichte, mittelbar ebenfalls der Allgemeinheit) zu berücksichtigen. Auf solche Interessen sei nachstehend kurz hingewiesen.

Schon im Stadium der im übrigen geheimen oder höchstens partei-öffentlichen *polizeilichen Ermittlungen und der Untersuchung*[45] kann ein öffentliches Interesse am Einsatz der Medien (via Mitteilungen oder Pressekonferenzen der Strafverfolgungsbehörden) bestehen, wenn die Bevölkerung zur Mitwirkung an der Aufklärung einer Straftat aufgerufen werden soll.[46/47] Wer an einer funktionierenden Justiz interessiert ist, kann kaum *grundsätzlich* gegen polizeiliche Aufrufe zur Fahndungsmithilfe sein. Denn es ist zu bedenken, dass die Straf-

verfolgungsbehörden in über 90% aller Fälle nur reaktiv tätig werden, d.h. erst gestützt auf Anzeigen Privater (Opfer und anderer Anzeigeerstatter) Kenntnis von Straftaten erhalten;[48] zusätzlich ist zu berücksichtigen, dass die Aufklärungsquote – wenn man auf die Zahlen der Bundesrepublik abstellt – heute fast 30% tiefer liegt als noch vor 25 Jahren.[49] Diese ungünstige Entwicklung könnte auch die Anzeigefreudigkeit beeinflussen. Die vermutete Erfolglosigkeit der Anzeige ist einer der häufigsten Gründe für die Nichtmeldung eines Delikts.[50]

Auch das Informationsinteresse der Allgemeinheit kann in dieser Verfahrensphase den Einsatz der Medien rechtfertigen. Zu denken ist an die Verbreitung polizeilicher Orientierungen zur Beruhigung oder zur Warnung bei Delikten, die durch ihre Schwere, Häufung oder durch die Prominenz der Beteiligten ausserordentliches Aufsehen erregt und die Öffentlichkeit bewegt haben[51] oder an die Berichtigung falscher Meldungen.[52] Bezüglich Namensnennung und Bildveröffentlichung gilt in diesen Fällen das Prinzip der Verhältnismässigkeit.

Im weitern hat neben dem Beschuldigten auch die *Allgemeinheit* ein Interesse am rechtsstaatlich und kriminalpolitisch bedeutsamen *Öffentlichkeitsprinzip,*[53] das sowohl in der Europäischen Menschenrechtskonvention als auch in den Verfahrensordnungen – in der Schweiz ferner in zahlreichen kantonalen Verfassungen[54] – verankert ist. Der Öffentlichkeitsgrundsatz bezieht sich in der Regel auf die Befragung des Angeklagten, das Beweisverfahren und die Parteivorträge während der *Hauptverhandlung* sowie auf die Urteilsverkündung.[55] Die Allgemeinheit kann dank dieses Prinzips eine Kontrollfunktion über die Justiz ausüben[56] und zur Sicherung der "Unberührtheit des Richterspruchs vor sachfremden Einflüssen" beitragen.[57] Das Bewusstsein, dass seine Tätigkeit von einer breiten Öffentlichkeit verfolgt wird oder verfolgt werden kann, soll das Verantwortungsgefühl des Richters stärken.[58]

Nicht zu verkennen ist auch, dass dank des Öffentlichkeitsprinzips die generalpräventive Funktion des Strafrechts erst eigentlich zum Tragen kommt.[59] Zu denken ist nicht nur an

Abschreckung, sondern – via Urteilsprävention – auch an die Bestätigung der "Unverbrüchlichkeit der Rechtsordnung".[60] Dies bedeutet: es soll – gerechte Strafgesetze und deren massvolle und gleichmässige Anwendung vorausgesetzt – die Allgemeinheit in ihrem Rechtsbewusstsein gestärkt, ihr ein Gefühl der Sicherheit vermittelt, durch den Hinweis auf unerfreuliche Auswirkungen der Abweichung[61] der Anreiz zu Delinquenz vermindert, der freiwillige Rechtsgehorsam gefördert und das öffentliche Vertrauen in die Justiz[62] gestärkt werden.[63]

Schliesslich sei auf den Informationswert des Öffentlichkeitsprinzips hingewiesen. Die Allgemeinheit soll Einblick in die Rechtsprechung und die Tätigkeit der Gerichte erhalten.[64] So besteht z.B. die Möglichkeit aufzuzeigen, inwiefern sich das Strafrecht modernen Ansichten öffnet, deren allgemeine Anerkennung keineswegs gesichert ist.[65] Aber auch die Information über Rechtsnormen sowie die Internalisierung derselben kann gefördert werden.[66] Die Verbreiterung der Rechtskenntnisse ist vor allem bei Neukodifikationen wichtig (etwa im Strassenverkehrsrecht oder beim Umweltschutz).[67]

Eine Reihe von Autoren sieht die Funktion massenmedialer Kriminalitätsberichterstattung fast ausschliesslich in der Legitimierung und Unterstützung des geltenden Normen- und Kontrollsystems und damit in der Aufrechterhaltung der bestehenden Machtverhältnisse und des status quo.[68] Sicher ist die Zwangsanwendung auf Abweichende – in ihrer Wirkung verstärkt durch die Massenmedien – ein hervorragendes Mittel der Konsensverstärkung unter den Konformen.[69] Die Bestrafung der Abweichung verdeutlicht die Norm und stärkt die Gruppensolidarität.[70] Ob das an sich schon negativ sei, hängt von der persönlichen Einstellung zum Strafrecht sowie zur Rechts- und Gesellschaftsordnung als Ganzem und zu den einzelnen Normenbereichen ab. Im übrigen kann die Berichterstattung auch zu gegenteiligen Entwicklungen führen (z.B. durch Schilderungen aus dem Bereich der Wirtschaftskriminalität oder der Korruption) und einen Wandel der Haltung – bei problematischen Normen in Richtung Entkriminalisierung (Stichwort: Abtreibung oder Pornographie), bei als ungenügend empfundener Normierung in Richtung Kriminalisierung

(Stichwort: Steuerdelikte oder Umweltschutzverstösse) – fördern.

Die geschilderten Auswirkungen des Öffentlichkeitsprinzips kommen heute meist erst durch die Berichterstattung in den Medien voll zur Geltung.[71] Diese können ihre Tätigkeit mit den gleichen Gründen rechtfertigen, die für die Öffentlichkeit des Verfahrens sprechen. Zudem können sie sich auf die Freiheit der Medien stützen, die man als konstituierend für eine freiheitlich-demokratische Grundordnung betrachtet.[72]

Allerdings bezieht sich die Öffentlichkeit im Sinn von Publikums- oder Gerichtsöffentlichkeit lediglich auf die unmittelbare Öffentlichkeit und besagt, dass jedermann zu den Gerichtsverhandlungn im Rahmen der gegebenen räumlichen Verhältnisse Zutritt hat.[73] Eine mittelbare Öffentlichkeit ist nur insofern garantiert und eine vom Gesetzgeber gewollte Nebenfolge, als es sich um die Verbreitung mündlicher oder schriftlicher Verfahrensberichte handelt.[74] Es kann somit über die Verhandlungen verbal in Presse und Rundfunk berichtet werden. Nicht gewährleistet ist jedoch ein Recht zur Übertragung von Verhandlungen durch Radio und Fernsehen an eine mittelbare Öffentlichkeit.[75] Der Einsatz von Aufnahmegeräten im Gerichtssaal für Radio und Fernsehen, aber auch für filmische Aufnahmen oder Fotografien zum Zwecke der öffentlichen Vorführung und Veröffentlichung ihres Inhalts, ist im Interesse der ungestörten Durchführung der Hauptverhandlung und der ungehinderten Feststellung der materiellen Wahrheit sowie aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes vielerorts gesetzlich verboten oder nur sehr beschränkt (z.B. während Verhandlungspausen[76]) zugelassen.[77] Die Massenöffentlichkeit des Rundfunkpublikums kann das Verhalten der Beteiligten in unberechenbarer Weise verändern[78] und sie irritieren.[79] Besteht kein Verbot, bedarf es für solche Aufnahmen der gerichtlichen Bewilligung.[80]

2. Einzelne Problembereiche

Bei der Frage der Publizität über reale Kriminalität sind somit nicht nur die persönliche Situation eines Beschuldigten, insbesondere sein Interesse an Resozialisierung und Nicht-Stigmatisierung, sondern auch Interessen der Allgemeinheit und der Organe der Strafrechtspflege an der Öffentlichkeit des Verfahrens sowie am Einsatz der Medien zu beachten. Deshalb muss sich ein Beschuldigter unter Umständen auch mit ungünstigen Auswirkungen der Medienberichterstattung abfinden.[81] Es ist jedoch zu fordern, dass dann, wenn sich mit Rücksicht auf öffentliche Interessen Eingriffe in die persönlichen Verhältnisse nicht vermeiden lassen, für den Betroffenen möglichst schonungsvoll vorgegangen wird. Stets müsste geprüft werden, ob den Interessen der Allgemeinheit am Einsatz der Medien im Bereich der Strafverfolgung und der Prozessberichterstattung oder an andern Vorkehren nicht auch unter Vermeidung einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Persönlichkeit und einer die Stigmatisierung fördernden Wirkung Rechnung getragen werden kann. Es bestehen nun aber gerade in diesem entscheidenden Punkt viele Unzulänglichkeiten auch im rechtlichen Bereich. Oft wird übersehen, dass sich nicht immer nur eine Entweder-oder-Lösung aufdrängt, weil zwischen öffentlichen und privaten Interessen nicht stets unüberbrückbare Gegensätze bestehen. Es fehlt jedoch oft an der nötigen Flexibilität und an der Bereitschaft zu einem entsprechend differenzierten Vorgehen im Sinn der Verwirklichung des "Grundsatzes des schonenden Interessenausgleichs".[82] Im weitern zeigt sich, dass bei Güterabwägungen der Stigmatisierungsgefahr, den Resozialisierungschancen und dem Persönlichkeitsschutz im Verhältnis zu andern Interessen, die es zu berücksichtigen gilt, ein zu geringes Gewicht beigemessen wird. Man vergisst, dass die Resozialisierung als Sonderfall der Individualprävention ein eigenständiger Strafzweck sowie anerkanntes Hauptziel des Strafvollzugs ist und nicht nur privaten Interessen des Verurteilten, sondern nicht zuletzt dem Schutz der Gesellschaft selbst dient.[83] Oft ist ferner ein Auseinanderklaffen zwischen einer eher noch differenzierenden Theorie und der Praxis festzustellen. Schliesslich ergeben sich auch insofern Ungereimt-

heiten, als die persönlichen Verhältnisse in bestimmten Bereichen mit grossem Nachdruck berücksichtigt und handkehrum in anderen Bereichen vernachlässigt werden.

Es sei kurz – ohne Vollständigkeit anzustreben – auf einige Problemkreise hingewiesen, um konkret die auch aus der Sicht der Stigmatisierung relevante Problematik zu erläutern.

Problemkreis 1

Aus Schutzgründen sind in Jugendgerichtsverfahren trotz des sonst geltenden Öffentlichkeitsprinzips Publikum und damit auch Medien ausgeschlossen.[84] Oft ist vorgesehen, dass verfahrensbezogene Presseberichte der behördlichen Erlaubnis bedürfen[85] oder dass die Behörden gegebenenfalls selber Öffentlichkeit und Medien durch eigene Mitteilungen orientieren, sofern überwiegende öffentliche Interessen dies gebieten.[86] Der Sinn einer solchen Regelung leuchtet ein. Die Öffentlichkeit gefährdet den erzieherischen Zweck des Jugendstrafverfahrens.[87] Kaum ist jedoch jemand dem Jugendlichenalter entwachsen, untersteht er auch bezüglich Publizität dem viel härteren Erwachsenenregime. Ich frage mich, ob diese Zäsur nicht auf zu tiefer Stufe stattfindet und ob ein derart abrupter Wechsel sachlich gerechtfertigt sei. Misst hier der Gesetzgeber nicht mit zwei Ellen? Jugendliche werden aus der Sicht des Schutzes vor der Öffentlichkeit und der Gefährdung der Resozialisierungschancen – mit Recht – äusserst zuvorkommend behandelt. Mit 18 Jahren hört jedoch diese betonte Besorgtheit unvermittelt auf, obwohl statistisch feststeht, dass die Deliktsanfälligkeit in den folgenden Jahren am grössten ist und Straftäter im Alter von 18 – 30 Jahren in ihrer Persönlichkeit oft noch ungefestigt und stark beeinflussbar sind. Das sollte für den Gesetzgeber ein Fingerzeig sein, dem Schutzbedürfnis von Straftätern dieser Altersgruppe besser und nicht in *grundlegend* anderer Weise als bei Jugendlichen Rechnung zu tragen. Verwiesen sei auf die Regelung der Bundesrepublik, wonach wenigstens bei Heranwachsenden (18 – 21 Jahre) die Öffentlichkeit noch ausgeschlossen werden kann, wenn es im Interesse der Betroffenen geboten erscheint.[87a]

Problemkreis 2

Im Stadium der Hauptverhandlung können Öffentlichkeit und Medien aus verschiedenen Gründen ausgeschlossen werden, so bei Beeinträchtigung der Interessen der Rechtspflege[88] (etwa durch verhandlungsstörende Publikumsreaktionen), zum Schutz der öffentlichen Ordnung, Sicherheit und Sittlichkeit,[89] aber auch zum Schutz der persönlichen Verhältnisse der Prozessbeteiligten.[90] Sind diese Voraussetzungen gegeben, ist der tatsächliche Ausschluss in der Regel dem pflichtgemässen Ermessen des Gerichts anheimgestellt.[91] Denn die geltenden Bestimmungen sind meist als Kann-Vorschriften konzipiert (so selbst in der Europäischen Menschenrechtskonvention).[92] Dies gilt auch für den möglichen Ausschluss der Öffentlichkeit mit Rücksicht auf schützenswerte Privatinteressen, insbesondere des Privatlebens der Prozessbeteiligten.[93] Ein Beschuldigter hat somit kein durchsetzbares Recht auf eine solche Vorkehr, sondern ist von der richterlichen Duldsamkeit gegenüber Beeinträchtigungen seiner Persönlichkeit abhängig. Er hat keinen Anspruch, dass z.B. während der Behandlung eines ärztlichen oder psychologischen Gutachtens, das sich mit ihm befasst, die Öffentlichkeit ausgeschlossen wird.[94] Nach der deutschen Rechtsprechung ist ferner bei Ermessensüberschreitung sowie beim Verstoss gegen zwingende Vorschriften nur die verbotene Öffentlichkeitsbeschränkung, nicht hingegen die unzulässige Öffentlichkeitserweiterung ein absoluter Revisionsgrund.[95] Diese schwache Stellung des Beschuldigten ist Ausdruck des eher geringen Stellenwerts, der hier dem Persönlichkeitsschutz beigemessen wird.

Hinzu kommt, dass in vielen Prozessordnungen der Ausschluss der Öffentlichkeit zum Schutz des Beschuldigten weder durch eine ausdrückliche Vorschrift[96] noch durch eine Generalklausel[97] abgedeckt ist. M.E. dürfte in der Schweiz jedoch ein Ausschluss aus den erwähnten Gründen auch dann zulässig sein, wenn kein entsprechender Ausschlussgrund im (kantonalen) Prozessrecht vorgesehen ist, sofern eine geschlossene Durchführung der Hauptverhandlung mit Rücksicht auf überwiegende schutzwürdige Interessen der Beschuldigten geboten erscheint.[98] Es wäre mit dem Bundesrecht und der Funktion

des Prozessrechts nicht vereinbar, wenn die Durchsetzung des materiellen Rechts ohne zwingenden Grund zu einer schwerwiegenden Beeinträchtigung von ebenfalls durch materielles Recht geschützten Rechtsgütern führen würde.[99] Dennoch sollte der Gesetzgeber im Interesse der Rechtssicherheit vermehrt diese Möglichkeit des vorübergehenden Ausschlusses der Öffentlichkeit in den Prozessordnungen vorsehen und womöglich als Rechtsanspruch ausgestalten; ebenso wichtig ist aber, dass die Richter vermehrt davon Gebrauch machen, wenn eine detaillierte Beweisführung über die persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten nötig ist.[100] Die Justiz darf sich hier nicht von den Massenmedien in die Defensive drängen lassen.[101] Nachdem, wie dargelegt, im Jugendgerichtsverfahren das Öffentlichkeitsprinzip trotz der ihm zuerkannten Bedeutung als Garant für ein korrektes Verfahren aus Schutzgründen durchbrochen wird, ist die sehr grosse Zurückhaltung auf Erwachsenenstufe hinsichtlich der Nutzung der Möglichkeit bloss partieller Publikumsausschlüsse und bloss bei Vorliegen besonderer stigmatisierungs- und persönlichkeitsrelevanter Konstellationen eigentlich wenig verständlich.[102] Interessen der Allgemeinheit würden dadurch kaum nennenswert tangiert. Wohl könnte man einwenden, ein Ausschluss während Verfahrensphasen, die für die Urteilsfindung wesentlich sind, erschwere später beim Publikum das Verständnis für die Entscheidung.[103] Andererseits dürfte sich eine solche Massnahme nur in einer beschränkten Zahl von Fällen aufdrängen. Es ist m.E. nicht so wesentlich, dass die Öffentlichkeit in *jedem* Prozess ein vollständiges Bild vom Verfahren bekommt. Als Korrektiv könnte zudem auf die in einzelnen Prozessordnungen bei Jugendgerichtsverfahren und in andern Fällen des Ausschlusses der Öffentlichkeit vorgesehene Möglichkeit der Zulassung von Personen zurückgegriffen werden, die ein berechtigtes Interesse nachweisen,[104] wodurch auch die Zulassung von Journalisten mit ins Ermessen des Gerichts gestellt ist (mittelbare ohne unmittelbare Öffentlichkeit).[105] Ihnen wäre nötigenfalls eine Schweigepflicht bezüglich Bekanntgabe intimer Einzelheiten und Identifizierung aufzuerlegen.[106] Durch diese eingeschränkte Form der mittelbaren Öffentlichkeit ist es möglich, wenigstens einem Teil der Funktionen der Verfahrensöffentlichkeit Rechnung zu tragen[107] und

gleichzeitig Interessen zu berücksichtigen, die für den Ausschluss der Allgemeinheit sprechen.[108] Zu erwägen ist ferner die Verwirklichung des Schuldinterlokuts,[109] wonach das Verfahren in zwei Teile zu gliedern und die persönliche Situation des Angeklagten erst – und wenn nötig unter Ausschluss der Öffentlichkeit – zu erörtern wäre, wenn sich das Gericht für den Schuldspruch entschieden hat und nur noch die Strafzumessung zur Diskussion steht.

Problemkreis 3

Wie bereits erwähnt treten stigmatisierende Folgen in besonderem Mass bei einer Personenkennzeichnung auf. Allerdings kommt es nicht nur auf die Identifizierung an sich an, sondern auf die Fakten, mit denen der Identifizierte in Bezug gebracht wird (Deliktsvorwurf, Einzelheiten des Privat- und Intimbereichs).

Es gibt nun privatrechtliche Regeln, welche in bestimmten Fällen die Anonymisierung gebieten. Nur eine untergeordnete Bedeutung hat hier demgegenüber das Strafrecht [110] in der Schweiz deshalb, weil sich jedenfalls die Presse auf Art. 27 Ziff. 5 StGB stützen kann, wonach die wahrheitsgetreue Berichterstattung über die öffentlichen Verhandlungen einer Behörde straflos bleibt. Deshalb ist es fraglich, ob bei einer "unerlaubten" Namensnennung mit dem Strafrecht etwas auszurichten sei.[111] Verschiedene Autoren sehen hinter dieser Bestimmung gar einen Rechtfertigungsgrund, mit der Konsequenz, dass nicht nur eine Bestrafung, sondern auch jegliche zivilrechtliche Sanktion verboten wäre.[112]

Die erwähnten privatrechtlichen Regeln sind Entscheidungshilfen, wenn im Einzelfall eine Abgrenzung zwischen den Persönlichkeitsrechten des Beschuldigten oder Verurteilten einerseits und der Medienfreiheit sowie dem öffentlichen Informationsinteresse andererseits vorzunehmen ist. Massgebend ist eine am Verhältnismässigkeitsgrundsatz orientierte Güterabwägung.[113] Danach verdient für die aktuelle Berichterstattung über schwere Straftaten das Informationsinteresse

der Öffentlichkeit im allgemeinen den Vorrang vor dem Persönlichkeitsschutz des Straftäters.[114] Jedoch ist auf den "unantastbaren innersten Lebensbereich" Rücksicht zu nehmen.[115] Deshalb sind Namensnennung, Abbildung oder die sonstige Identifikation des Täters nicht immer zulässig,[116] sondern nur entweder bei zeitgeschichtlich bedeutsamen Taten[117] (wenn jemand durch ein besonders aufsehenerregendes Delikt das Interesse der Öffentlichkeit auch auf seine Person lenkt[118]) oder wenn ein – allenfalls auch geringfügigeres – Delikt von einer Person der Zeitgeschichte begangen wird und für deren öffentliche Stellung insbesondere hinsichtlich der Eignung für ein Amt oder der Würde zu einem Amt von Bedeutung ist.[119] Verschiedentlich wird bei Bildveröffentlichungen die Schutzgrenze enger abgesteckt als bei der Namensnennung, weil der Abbildung eine graduell stärkere Wirkungskraft eigen sei.[120] Demnach könnte in Grenzfällen die Namensnennung des Täters, nicht aber die Bekanntgabe seines Bildes zulässig sein.[121] Liegt eine Straftat schon längere Zeit zurück, gilt eine Reportage als unzulässig, wenn sie den Täter von neuem und zusätzlich erheblich beeinträchtigen und dessen Resozialisierung gefährden könnte.[122] Grösste Zurückhaltung – nicht zuletzt wegen der Vermutung der Unschuld – wird für die Berichterstattung vor und während der Hauptverhandlung, solange das Urteil nicht gesprochen ist, verlangt.[123] Zwar erfolgt selten eine eigentliche Vorverurteilung durch die Medien. Doch ist zu beachten, dass schon der blossen Verdächtigung die Eignung zur Ehrminderung und zur Schmälerung des sozialen Geltungsanspruchs innewohnt,[124] wobei dieser Störungszustand selbst durch einen späteren Freispruch oft nicht völlig beseitigt wird.

Diese Regeln werfen eine Vielzahl von Fragen auf.

– Sie lassen zunächst einen grossen Ermessensspielraum offen. Was ist z.B. eine zeitgeschichtlich bedeutsame Tat? Wo beginnt der "unantastbare innerste Lebensbereich"? Ist die Fahrt in angetrunkenem Zustand eines Spitzensportlers oder der Umstand, dass ein bekannter Politiker ertappt wurde, weil er mit 90 statt mit 60 km/h durch eine Ortschaft fuhr, für die öffentliche Stellung dieser Personen von Bedeutung?

– Ich sehe des weitern einen Zusammenhang zwischen der kritisierten verzerrten Kriminalitätsdarstellung in den Medien und den erwähnten Regeln des Privatrechts. Für die Medien ist die Berichterstattung besonders attraktiv, wenn sie nicht an die Fesseln eines Anonymitätsgebotes gebunden sind. Wann sind sie das nicht? Bei zeitgeschichtlich bedeutsamen Delikten, d.h. aufsehenerregenden Taten, insbesondere bei Gewaltdelikten, ferner bei strafbaren Handlungen von Personen der Zeitgeschichte, d.h. bei Prominentendelikten. Gewaltdelikte und Prominentendelikte sind nun gerade Spitzenreiter in der nicht realitätsadäquaten medialen Kriminalitätsdarstellung ganz allgemein.

– Man bekommt ferner den Eindruck, dass allzu rasch ein vorrangiges Interesse an der öffentlichen Identifizierung des Täters bejaht wird. Sicher gibt es Fälle, wo die Person des Täters selbst Öffentlichkeitswert erlangt[125] und nicht eine völlige Subjektlosigkeit in der Darstellung gefordert werden darf.[126] Dennoch kann in der Regel bei der Prozessberichterstattung den Interessen der Öffentlichkeit auf Information und z.B. auf Kontrolle des Verfahrens auch ohne Bekanntgabe des Namens des Täters entsprochen werden.[127] Das Wächteramt der Medien und deren Informationspflicht verlangen selten *zwingend* die Bekanntgabe des Namens und anderer identifizierender Merkmale eines Beschuldigten.[128] Es besteht kein grundsätzlich überwiegendes Interesse an einer publizistischen Identifizierung des Täters.[129] Das gleiche gilt, wenn nicht (bei zeitgeschichtlich bedeutsamen Prozessen mit Identifizierungsfreiheit) oder nicht *nur* der Verzicht auf die Kenntlichmachung, sondern die Bekanntgabe von Einzelheiten aus der Privat- und Intimsphäre des Betroffenen zur Diskussion steht. Auch hier ist – sofern kein partieller Ausschluss der Öffentlichkeit erfolgt – zu prüfen, ob die Bekanntgabe unbedingt nötig sei und ob – wenn dies bejaht wird – dem Schutzbedürfnis des Beschuldigten wenigstens durch eine diskrete Darstellung Rechnung getragen werden kann.[130] Die durch eine öffentliche Berichterstattung bewirkte Einbusse an "Personalität" soll im Ergebnis nicht in einem Missverhältnis zur Bedeutung der Veröffentlichung für die

freie Kommunikation stehen.[131] Man darf in diesem Zusammenhang den Informationswert der – allenfalls identifizierenden – Kriminalitätsberichterstattung nicht überbewerten. Wohl besteht besonders bei schweren Straftaten ein legitimes Interesse an einer umfassenden, sachgerechten Berichterstattung, an einer tiefgreifenden Gesamtinterpretation einer Tat und ihrer psychologischen und sozialen Hintergründe. Das ist jedoch bei der Prozessberichterstattung kaum zu verwirklichen. Denn die Betrachtungsweise des Strafrechts ist tat-(bestands)bezogen und wird nur zu einem kleinen Teil kriminologischen Anliegen gerecht.[132] Die Prozessberichterstattung ist deshalb fast notwendig "oberflächlich", weil sie sich an der äussern Erscheinung der Tat und des Täters orientiert,[133] da Verfahren und Akten kein tieferes Eindringen ermöglichen.

Problemkreis 4

Ein weiteres Problem der erwähnten Grundsätze des Privatrechts zeigt sich darin, dass oft Theorie und Praxis auseinanderfallen, weil die entwickelten Regeln gar nicht befolgt werden. Ich erwähne ein typisches Beispiel. Während der Niederschrift dieses Aufsatzes fand in Zürich ein Indizienprozess gegen einen Einwohner von Winterthur statt, dem vorgeworfen wurde, er habe seine Frau umgebracht. Es kam schliesslich bezüglich dieses Vorwurfs zu einem nicht überraschenden Freispruch. Während des Verfahrens hielten selbst als seriös geltende Zeitungen mit der Bekanntgabe des Namens und des Bildes des Beschuldigten sowie intimster Details aus seinem Privatleben nicht zurück. Das eingeholte psychiatrische Gutachten wurde bis in alle Einzelheiten analysiert. Heute gilt dieser Mann als unschuldig. Ganz Winterthur weiss jedoch dank der Medien um seine hysterische Charakterstruktur und seine Störung der Psychosexualität, die sich in einem Hang zum Transvestismus äusserte. Jedermann ist ferner bekannt, dass er Unmengen von Damenstrumpfhosen besitzt, dass er sich die Zehennägel lackierte, dass er gelegentlich als Frau verkleidet auf die Strasse ging und dass in seinem Atelier eine offene Bibel lag, aus der er im Gespräch häufig zitierte, ganz zu schweigen von seiner verminderten Zurechnungsfähigkeit und den intimen Bezie-

hungen zu zahlreichen Freundinnen und selbst zu seiner Lehrtochter.[134] Nach dem Urteil meinte ein Berichterstatter, der Staatsanwalt habe trotz des Freispruchs zurecht seinerzeit das Verfahren nicht eingestellt. Denn ein wegen eines Kapitalverbrechens verdächtigter Angeschuldigter habe ein Recht darauf, einen gerichtlichen Freispruch von der Anklage zu erreichen, da die administrative Einstellung des Verfahrens mehr Raum für Zweifel an der Schuld des Betroffenen offen lasse.[135] Hier ist der Sinn für die Proportionen verloren gegangen. Dieses Beispiel ist nicht ein Ausnahmefall, sondern repräsentativ für eine Praxis, die nicht selten und zum Teil auf krasse Weise im Widerspruch zur Doktrin steht und die Stigmatisierungsproblematik ausser acht zu lassen scheint.

Problemkreis 5

Wenn die Publikumsöffentlichkeit verwirklicht ist, kann von den Verhandlungen verbal in Presse und Rundfunk berichtet werden. Man könnte sich fragen, ob dieser "Automatismus" berechtigt sei, denn die Wirkungen der mittelbaren Öffentlichkeit reichen viel weiter als die der unmittelbaren, welche meist nur wenige Teilnehmer erfasst.[136] Durch den Einsatz der Medien verstärken sich nicht nur die positiven, sondern auch die negativen Wirkungen der Öffentlichkeit.[137] Die Gerichtsberichterstattung wird denn auch nicht selten mit einem modernen Pranger verglichen,[138] der zu einer unerwünschten zusätzlichen Bestrafung führen könne.[139] Schultz verweist auf Erfahrungen als Untersuchungsrichter, dass Angeschuldigte, die jede Schuld bestritten, sofort ein Geständnis ablegten, wenn sie hörten, an der Hauptverhandlung sei die Presse nicht anwesend.[140] Andere machen auf einen viktimologischen Aspekt aufmerksam: Die Furcht vor der Öffentlichkeit sei geeignet, den Geschädigten von der Anzeigeerstattung abzuhalten.[141] Meines Erachtens wäre allerdings das Postulat, in bestimmten Fällen die Öffentlichkeit zuzulassen und die Medienberichterstattung zu verbieten (unmittelbare ohne mittelbare Öffentlichkeit), nicht durchsetzbar und sachlich nicht gerechtfertigt. Fragen kann man sich hingegen, ob den Medien nicht Auflagen, z.B. bezüglich einer

identifizierenden Berichterstattung gemacht werden könnten. Es bestehen dazu – wie dargelegt – bereits privatrechtliche Vorschriften. Um deren Einhaltung durchzusetzen, muss der Betroffene aber gegebenenfalls einen Zivilprozess durchführen. Wer nun in einem Strafverfahren steckt, wird sich jedoch kaum auch noch auf einen Zivilprozess einlassen,[142] der womöglich erst zum Erfolg führt, wenn irreversible Schäden bereits eingetreten sind. Das ist mit ein Grund für die erwähnte Diskrepanz zwischen Theorie und Praxis. Erwogen werden könnten deshalb prozessuale Regeln, die den Richter verpflichten, nicht nur selber in *seinem* Verhalten bei Eingriffen in die Persönlichkeit eines Beschuldigten dem Verhältnismässigkeitsgrundsatz nachzuleben, sondern auch darauf zu achten, dass nicht andere *mehr* tun als ihm selber erlaubt ist.[143] Gewisse Ansätze in dieser Richtung sind vorhanden. Ich denke an die Unzulässigkeit von Fernsehaufnahmen im Gerichtssaal.[144] Dort ist allerdings unklar, ob solche Verbote nicht primär aus justitiellen Gründen erlassen wurden und der Schutz der Persönlichkeit bloss einem Rechtsreflex gleichkommt.[145] Eindeutiger ist die Situation, wenn ein Fotografierverbot nicht nur – kraft sitzungspolizeilicher Gewalt – im Sitzungssaal, sondern – kraft Hausrecht des Gerichts – im gesamten Gerichtsgebäude statuiert wird, da hier zweifellos der Persönlichkeitsschutz im Vordergrund steht. Es ist zu überlegen, ob solche Ansätze nicht ausbaufähig sind.

Problemkreis 6

Während der privatrechtliche Persönlichkeitsschutz bemüht ist, differenzierte Regeln zu entwickeln, macht man sich über die Voraussetzungen für die Namensangabe und die Bildveröffentlichung bei Fahndungsmeldungen in den Medien weniger Gedanken. Die Gesetze enthalten bloss vage Umschreibungen. Oft wird praktisch nur die Zulässigkeit der Bekanntgabe von Informationen aus Gründen der Fahndung statuiert.[146] Andere Prozessordnungen stellen auf "schwere Straftaten" oder "überwiegende öffentliche Interessen" ab.[147] Aber was heisst das konkret? Sind ein Betrug von Fr. 20 000. – und die wiederholte Unzucht mit Kindern schwer? Nimmt

man auch hier den Persönlichkeitsschutz ernst, müssten Recht und Praxis vermehrt differenziertere Kriterien entwickeln (und auch einhalten), die neben der Tatschwere u.a. die Wiederholungsgefahr, die Intensität des Verdachts, die Eignung und die Zweckproportionalität des Verbreitungsmittels (Art der Publikation und Publikationsorgan) sowie die vorgängige Ausschöpfung "konventioneller" Mittel berücksichtigen.[148] Dies ist aus zwei Gründen wichtig. Die heutige Situation erschwert gegebenenfalls straf- und zivilrechtliche oder disziplinarische Sanktionen bei "unerlaubter" Namensnennung durch die Behörden.[149] Ferner sind die Folgeerscheinungen einer Fahndungsmeldung zu beachten. Die Publizität, die eine Störung der Rechtsordnung auf diese Weise erhält, weckt das Bedürfnis der Öffentlichkeit nach Orientierung über den Fortgang der staatlichen Aktion gegen den Rechtsbrecher; die Medien werden auf eine Spur gelenkt, von der sie nicht leicht wieder lassen werden.[150]

Die hier angesprochene Problematik ist beispielsweise bei der Sendung "Aktenzeichen XY – ungelöst" aktuell. Abgesehen von den soziologischen und moralischen Fragen, die diese Sendung aufwirft, wird m.E. bei den darin praktizierten Personenfahndungen dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit nur ungenügend Rechnung getragen.[151]

Schlussbemerkungen

Im Ergebnis wäre es in Teilbereichen möglich, mit zusätzlichen rechtlichen Normen punktuell Vorkehren gegen sozial nicht wünschbare medienbedingte Stigmatisierungswirkungen zu treffen. Andererseits stehen nicht nur Normen, sondern auch die Praxis zur Diskussion. Zudem sind in dem von mir erwähnten Bereich der *mittelbaren* Stigmatisierung durch die Medien sinnvolle *rechtliche* Sicherungen kaum möglich. Es zeigt sich auch hier, dass formaljuristische Vorgaben letztlich leere Schale bleiben, wenn es an der entsprechenden Medienverantwortung und an der erforderlichen Einstellung der Gesellschaft "ihren" Delinquenten gegenüber fehlt;[152] und

darin dürfte der eigentliche Kern des Problems liegen. Wer z.B. vergleicht, wie sehr Persönlichkeitsschutz und Verhinderung der Stigmatisierungsgefahr in andern Gebieten, etwa beim Datenschutz, im Zentrum stehen, stellt fest, dass es um die Lage des Angeklagten rechtlich und faktisch ungleich schlechter bestellt ist. Vielleicht deshalb, weil sich keine Lobby für ihn einsetzt. Es ist deshalb wichtig, dass Lehre und Praxis die Beteiligten – Medien, Justiz und Bevölkerung – vermehrt auf den Wert destigmatisierender Massnahmen und die Bedeutung eines "resozialisierungsfreundlicheren" Klimas hinweisen.

LITERATUR

Abele Andrea/Stein-Hilbers Marlene: Alltagswissen, öffentliche Meinung über Kriminalität und soziale Kontrolle, Krim. Journal 1978 S. 161 ff.

von Becker Peter: Straftäter und Tatverdächtige in den Massenmedien: Die Frage der Rechtmässigkeit identifizierender Kriminalberichte, Baden-Baden 1979.

Clerc François: Réflexions sur la publicité des débats, ZStrR 77 (1961) S. 233 ff.

Franke Dietmar: Die Bildberichterstattung über den Angeklagten und der Öffentlichkeitsgrundsatz im Strafverfahren, Berlin 1978.

Göppinger Hans: Kriminologie, 3.A., München 1976.

Hauser Robert: Kurzlehrbuch des schweizerischen Strafprozessrechts, Basel und Stuttgart 1978 (zit. Hauser).

Hauser Robert: Probleme und Tendenzen im Strafprozess, ZStrR 88 (1972) S. 113 ff. (zit. Hauser, Probleme).

Hoffmann-Riem Wolfgang: Sozialstaatliche Wende der Medienverantwortung? JZ 1975 S. 469 ff.

Hünig Markus: Probleme des Schutzes des Beschuldigten vor den Massenmedien, Diss. Zürich 1973.

Jescheck Hans-Heinrich: Lehrbuch des Strafrechts, Allgemeiner Teil, 3.A., Berlin 1978.

Kaiser Günther: Kriminologie, Eine Einführung in die Grundlagen, 4.A., Heidelberg/Karlsruhe 1979.

Kern Eduard/Roxin Claus: Strafverfahrensrecht, 14 A., München 1976.

Koebel Ulrich: Namensnennung in Massenmedien, JZ 1966 S. 389 ff.

Lampe Ernst-Joachim: Der Straftäter als "Person der Zeitgeschichte", NJW 1973 S. 217 ff.

Murck Manfred: Die Angst vor Verbrechen und Einstellungen zu Problemen der öffentlichen Sicherheit, Krim. Journal 1978 S. 202 ff.

Neumann-Duesberg Horst: Fernsehsendung "Aktenzeichen XY – ungelöst" und Persönlichkeitsrecht, JZ 1971 S. 305 ff.

Poncet Dominique: La protection de l'accusé par la convention européenne des droits de l'homme, Genf 1977.

Reuband Karl-Heinz: Die Polizeipressestelle als Vermittlungsinstanz zwischen Kriminalitätsgeschehen und Kriminalberichterstattung, Krim. Journal 1978 S. 174 ff.

Riklin Franz: Der Schutz der Persönlichkeit gegenüber Eingriffen durch Radio und Fernsehen nach schweizerischem Privatrecht, Diss. Freiburg 1968.

Rohner Max: Presse und Strafjustiz, ZStrR 88 (1972) S. 145 ff.

Schneider Hans Joachim: Kriminologie: Standpunkte und Probleme, 2.A., Berlin/New York 1977.

Schultz Hans: Der Grundsatz der Öffentlichkeit im Strafprozess, SJZ 69 (1973) S. 129 ff.

Schumacher Rainer: Die Presseäusserung als Verletzung der persönlichen Verhältnisse, Diss. Freiburg 1960.

Stein-Hilbers Marlene: Kriminalität im Fernsehen, Stuttgart 1977.

Smaus Gerlinda: Funktion der Berichterstattung über die Kriminalität in den Massenmedien, Krim. Journal 1978 S. 187 ff.

Wassermann Rudolf: Zur Stigmatisierung im Strafverfahren – Wege und Irrwege der Strafrechtspflege, in: E. Naegeli (Hrsg.), Strafe und Verbrechen, Aarau und Frankfurt a.M. 1976 S. 37 ff.

Wettstein Edgar J.: Der Öffentlichkeitsgrundsatz im Strafprozess, Diss. Zürich 1966.

ANMERKUNGEN

1 Kaiser S. 23. Vgl. dazu auch Jescheck S. 35 f.

2 Vgl. Lampe S. 219.

3 Jescheck S. 50.

4 Schneider S. 67.

5 Vgl. Abele/Stein-Hilbers S. 170.

6 Schneider S. 62.

7 Vgl. dazu statt vieler: Göppinger S. 48 ff.

8 Abele/Stein-Hilbers S. 165.

9 Abele/Stein-Hilbers S. 164.

9a Göppinger S. 316.

10 Vgl. dazu Abele/Stein-Hilbers S. 170.

11 Göppinger S. 50.

12 Lemert zit. nach Göppinger S. 50.

13 Stein-Hilbers S. 2, Abele/Stein-Hilbers S. 165, 170 f., Feltes in Krim. Journal 1978 S. 234, von Becker S. 26.

14 Abele/Stein-Hilbers S. 166, 170 f., Reuband S. 174.

15 Vgl. Abele/Stein-Hilbers S. 166.

16 Reuband S. 174.

17 Vgl. Smaus S. 190, Abele/Stein-Hilbers S. 167, Reuband S. 179, Kerner Hans-J./ Feltes Thomas: Medien, Kriminalitätsbild und Öffentlichkeit, in: Kury Helmut (Hrsg.): Strafvollzug und Öffentlichkeit, Freiburg i. Br. 1980 S. 101.

18 Reuband S. 179.

19 Stein-Hilbers S. 119, Smaus S. 189, Abele/Stein-Hilbers S. 172.

20 Smaus S. 189.

21 Smaus S. 189, Abele/Stein-Hilbers S. 167.

22 Hess in Krim. Journal 1978 S. 229.

23 Schneider S. 125 (unter Bezugnahme auf E. Burgess), vgl. auch Schultz S. 132.

24 Vgl. Schneider S. 125.

25 Vgl. Anm. 29.

26 Feltes in Krim. Journal 1978 S. 233 unter Hinweis auf Stein-Hilbers.

27 Vgl. Abele/Stein-Hilbers S. 167.

28 Hess in Krim. Journal 1978 S. 229.

29 Cremer-Schäfer in Krim. Journal 1978 S. 231 f. (Rezension der Arbeit von Schneider H.J., Kriminalitätsdarstellung im Fernsehen und kriminelle Wirklichkeit, Opladen 1977).

30 Siehe Anm. 29.

31 Siehe Anm. 29. Vgl. auch Abele/Stein-Hilbers S. 163.

32 Vgl. Abele/Stein-Hilbers S. 163.

33 Smaus S. 192.

34 Hoffmann-Riem S. 473.

35 Abele/Stein-Hilbers S. 170 f.

36 Abele/Stein-Hilbers S. 167 f., Reuband S. 174.

37 So Smaus S. 197 speziell bezogen auf die Sendung Aktenzeichen XY.

38 Smaus S. 192 f. unter Hinweis auf Cohen/Young.

39 Vgl. dazu auch Rohner S. 149.

40 Vgl. Smaus S. 196, Abele/Stein-Hilbers S. 169.

41 Murck S. 204, Abele/Stein-Hilbers S. 171, Smaus S. 196.

42 Schultz S. 129, Hauser S. 127.

43 Vgl. zur Kontrollfunktion der Gerichtsberichterstattung Schumacher S. 87.

44 Vgl. Wettstein S. 54, Hünig S. 29, 34.

45 Schultz S. 130, Hauser S. 127, Rohner S. 155.

46 Hauser S. 127, Rohner S. 156, Schultz S. 130, Hünig S. 41 f., StPO SG Art. 48, StrV BE Art. 93.

47 Die Bekanntgabe von Personalien in einer Sendung, an deren Gestaltung die Strafverfolgungsbehörden mitarbeiten (Aktenzeichen XY) ist nach der überwiegenden deutschen Lehrmeinung durch § 131 StPO oder § 24 KUG grundsätzlich gedeckt (Kern-Roxin S. 167, Neumann-Duesberg S. 305 ff; a.M. z.B. von Becker S. 224 ff.).

48 Kaiser S. 95 f.

49 Kaiser S. 186.

50 Kaiser S. 95.

51 Vgl. Hauser S. 127, Rohner S. 155 f., Schultz S. 130, StPO SG Art. 48, StrV BE Art. 93.

52 Siehe Anm. 51

53 Vgl. statt vieler: Kern-Roxin S. 231, Schultz S. 129 ff., Hauser S. 126 ff.

54 Siehe Angaben bei Hünig S. 31.

55 Vgl. Hauser S. 128, Hünig S. 31. Öff. Urteilsberatung für oberste Gerichte in ZH und NE (vgl. GVG ZH § 135).

56 Schultz S. 129, Hauser S. 127, Wettstein S. 40, BGE 102 Ia 218.

57 Kern-Roxin S. 231, BGHSt. 9, S. 282.

58 Kern-Roxin S. 231, Hauser S. 127.

59 Vgl. Schultz S. 130, Rohner S. 161, in Verbindung mit der Medienpublizität: Smaus S. 194, Wettstein S. 92; zweifelnd Abele/Stein-Hilbers S. 169.

60 Jescheck S. 2.

61 Vgl. Smaus S. 191 unter Bezugnahme auf Young.

62 BGHSt. 3, S. 387 f., RGSt. 70, S. 109 f., Schultz S. 129, Wettstein S. 58 f.

63 Vgl. Jescheck S. 53. Vgl. auch Wettstein S. 51 f., 92 f.

64 Hauser S. 127, Schultz S. 129, Wettstein S. 56, BGE 102 Ia 218.

65 Schultz S. 131, Rohner S. 160 f.

66 Vgl. Schultz S. 129 f., 131, Rohner S. 160 f., 162 f., Wettstein S. 52.

67 Vgl. dazu auch Rohner S. 162 f.

68 Zur (behaupteten) machtlegitimierenden und den status quo erhaltenden Funktion der Massenmedien sowie der Darstellung der Kriminalität als solcher und in den Massenmedien: Smaus S. 188, 191, 193 (je unter Hinweis auf Hall), Abele/Stein-Hilbers S. 165, 169.

69 Smaus S. 188, Abele/Stein-Hilbers S. 169.

70 Durkheim (zit. bei Smaus S. 191).

71 Schumacher S. 87, Hünig S. 29, 43, Schultz S. 131, sinngemäss auch Wettstein S. 66, 83, 133.

72 BVerfGE 35 S. 221; vgl. auch Wettstein S. 99, Schultz S. 133, Hünig S. 58 f.

73 Kern-Roxin S. 231 f., MKGE 8, 1965 - 72, Nr. 43, BGE 95 I 365, Hauser S. 127 f., Riklin S. 250.

74 Kern-Roxin S. 231, Hünig S. 37.

75 Hauser S. 128, Riklin S. 250, GVG/BRD § 169.

76 BGHSt. 23, S. 123 ff., Kern-Roxin S. 231.

77 Vgl. Hauser S. 128, Riklin S. 249 ff., Schultz S. 134, Hünig S. 101 f., 122 f., GVG/BRD § 169. Gänzlich verboten gemäss GVG ZH § 135. Vgl. zu kant. und ausländischen Regelungen auch Hauser, Probleme S. 118 f. und Barrelet, zit. hinten Anm. 111, S. 231.

78 Kern-Roxin S. 231, Wettstein S. 108.

79 Kern-Roxin S. 234.

80 Vgl. Hauser, Probleme, S. 119, StPO SO § 108, ferner BGE 95 I 365.

81 Vgl. dazu Wettstein S. 65.

82 Vgl. von Becker S. 198.

83 BVerfGE 35, S. 236, Lampe S. 221. Vgl. auch Clerc S. 249, Hünig S. 47, 62, Franke S. 117.

84 Hauser S. 129, 228, Hünig S. 33, Schultz 131, § 48 I JGG/BRD.

85 Vgl. z.B. StPO SO § 155, Clerc, S. 252.

86 Vgl. z.B. StPO ZH § 372, Clerc S. 252.

87 Roxin Claus, Strafprozessrecht (Reihe: Prüfe Dein Wissen) 8. A., München 1980 S. 200.

87a § 109 JGG/BRD.

88 EMRK Art. 6 Ziff. 1.

89 EMRK Art. 6 Ziff. 1, § 172 GVG/BRD, Hauser S. 128, Kern-Roxin S. 232 f., Hünig S. 33, Schultz S. 130, Clerc S. 242 f.

90 EMRK Art. 6 Ziff. 1, Hünig S. 33, Clerc S. 244 und unten Anm. 96.

91 Kern-Roxin S. 232. Vgl. auch Rohner S. 158.

92 Art. 6 Ziff. 1 EMRK, § 171a, 172 GVG/BRD, Rohner S. 158, Clerc S. 242, Poncet S. 61.

93 Siehe Anm. 96.

94 BGH, JZ 1970 S. 34 mit Anm. Eb. Schmidt, Kern-Roxin S. 232.

95 BGH JZ 1970 S. 34, BGHSt. 23 S. 176 ff., a.M. Roxin in JZ 1968 S. 803. Vgl. auch Kern-Roxin S. 234.

96 Eine ausdrückliche Vorschrift besteht in § 172 GVG/BRD, ferner z.B. in GVG ZH § 135, StrV BE Art. 211, BStP Art. 24. Vgl. dazu auch Hünig S. 34. Keine spezielle Vorschrift bzw. keine spezielle Präzisierung besteht z.B. in StPO SG (Art. 149; vgl. Rohner S. 158), StPO SO (§ 107).

97 Vgl. Hünig S. 34 speziell Anm. 73, 74, 76.

98 A.M. offenbar Schultz S. 130. Fraglich in dieser allgemeinen Art auch für Clerc S. 242 ff., der jedoch für eine sehr extensive Auslegung der Begriffe "öffentliche Ordnung" und "öffentliche Sittlichkeit" eintritt, wenn der Schutz privater Interessen nicht ausdrücklich erwähnt wird. Immerhin hat das Bundesgericht bei *Geschäftsgeheimnissen* (unter dem Gesichtspunkt der Verletzung von Art. 4 BV) den oben erwähnten Grundsatz bejaht (102 Ia 211 ff.).

99 Siehe BGE 102 Ia 211 ff.

100 Schultz S. 130, Clerc S. 244 f., Hünig S. 34 f., 140 f., von Becker S. 257, kritisch: Wettstein S. 54 f.

101 Vgl. Schultz S. 132.

102 So auch Clerc S. 252.

103 So Wettstein S. 130 f.

104 Rohner S. 158 f., Schultz S. 131, Clerc S. 246. Vgl. ferner z.B. StPO SG Art. 292, StPO SO § 107, StrV BE Art. 211, § 48 JGG/BRD.

105 von Becker S. 232, Rohner S. 159, Hünig S. 37.

106 Hünig S. 141; nach Clerc S. 246 unterliegt ein Journalist diesfalls Art. 293 StGB (grundsätzliches Verbot der Veröffentlichung amtlicher geheimer Verhandlungen). Für die Bundesrepublik: vgl. von Becker S. 232 und das Schweigegebot gemäss GVG § 174.

107 Vgl. auch Wettstein S. 78 (Anm. 210).

108 Vgl. Schultz S. 131, Poncet S. 59 und die Kritik bei von Becker S. 232.

109 So Hauser S. 129, Wassermann S. 47, Clerc S. 252 und bei Hünig S. 35 Anm. 78 zit. Autoren. Kritisch Wettstein S. 126, Hünig S. 141. Vgl. dazu auch Kern Roxin S. 210.

110 Vgl. dazu Hünig S. 56 f., insbes. S. 57.

111 Hünig S. 83, 88, der aus Gründen des Rechtsmissbrauchs strafrechtliche Sanktionen hier nicht a priori ausschliesst, gestützt auf üble Nachrede. Gl.M. Denis Barrelet: Droit suisse des mass media, Bern 1980, S. 93 und von Meiss Reinhard W.: Die persönliche Geheimsphäre und deren Schutz im prozessualen Verfahren, Diss. Zürich 1975 S. 223 ff.

112 So Ludwig Carl, Schweizerisches Presserecht, Basel und Stuttgart 1964 S. 168 und dort angegebene Literatur, Rehbinder Manfred: Schweiz. Presserecht, Bern 1975, S. 58, ferner Barrelet a.a.O. S. 91 ff. (ausser bei unzulässiger Anonymitätspreisgabe). A.M. bzgl. zivilrechtlicher Möglichkeiten: Hünig S. 56 f.

113 Kern-Roxin S. 81.

114 Lebach-Urteil (BVerfGE 35 S. 203).

115 Siehe Anm. 114.

116 Siehe Anm. 114.

117 Kern-Roxin S. 82.

118 Vgl. Riklin S. 168, 228, Schumacher S. 89, Koebel S. 391, Wettstein S. 97, Lampe S. 218.

119 Riklin S. 168, 228, Schumacher S. 89, BGE 64 I 180 f., Wettstein S. 97, Hünig S. 83.

120 Vgl. BGH in NJW 1966 S. 2553 "Vor unserer eigenen Tür", Wettstein S. 107, Hünig S. 105, Riklin S. 228 und 238 Anm. 3. Deshalb kommt Hünig S. 108 f. zum Schluss, jede Bildberichterstattung über den Angeschuldigten im Zusammenhang mit einem Strafprozess sei persönlichkeitsrechtlich unzulässig, während er bei der Namensnennung differenziert.

121 Siehe Anm. 120.

122 So das Urteil des deutschen BVerfG im Lebachfall (siehe Anm. 114)

123 Schultz S. 134, Kern-Roxin S. 82, Hünig S. 70 f., Lampe S. 217, BVerfGE 35 S. 232, Bornkamm Joach im: Pressefreiheit und Fairness des Strafverfahrens, Baden-Baden 1980.

124 Vgl. OLG Braunschweig in NJW 1975 S. 651, Lampe S. 217.

125 Löffler zit. nach NJW 1975 S. 652.

126 von Becker S. 200.

127 Lampe S. 219.

128 So auch Hünig S. 81, Schumacher S. 88, BGE 64 I 180.

129 von Becker S. 188. Vgl. auch Wettstein S. 95 f.

130 A.M. Hünig S. 139 f. Er glaubt, gegebenenfalls könne nur der Verzicht auf die Kenntlichmachung des Beschuldigten, nicht hingegen auf Bekanntgabe von Einzelheiten aus der Privat- und Intimsphäre verlangt werden.

131 BVerfGE 35 S. 226 unter Hinweis auf Arndt.

132 Vgl. Göppinger S. 14.

133 Hoffmann-Riem S. 473.

134 Vgl. z.B. NZZ Nr. 29 vom 5.2.80, Nr. 26 vom 1.2.80, Nr. 27 vom 2./3.80 und Nr. 33 vom 9./10.80 je S. 49.

135 NZZ Nr. 33 vom 9./10.2.80 S. 49.

136 Eb. Schmidt, Justiz und Publizistik, Reihe Recht und Staat, S. 353, 354, Tübingen 1968; Hauser, Probleme, S. 118 f., Schultz S. 132, Wettstein S. 92.

137 Wettstein S. 83.

138 Schultz S. 132, Hünig S. 61, von Becker S. 101.

139 Vgl. Schumacher S. 88, Hauser S. 128 (bezogen auf das Öffentlichkeitsprinzip), Clerc S. 247, Hünig S. 49, 80.

140 S. 132.

141 Hauser S. 128, Wettstein S. 51, 92, Clerc S. 247.

142 Vgl. auch Wettstein S. 97, Hünig S. 89, von Becker S. 271.

143 Vgl. Lampe S. 217, der betont, der Presse dürfe gegenüber der Persönlichkeit des Täters nicht ein stärkeres Eingriffsrecht zustehen als den Justizbehörden.

144 Vgl. vorne Anm. 77.

145 Vgl. zu diesem Problem Franke S. 15.

146 Vgl. z.B. § 131 StPO/BRD. Für die Schweiz siehe Details bei Hünig S. 54 f.

147 Hauser S. 230, Schultz S. 130, StPO SO § 45, StPO ZH § 34, StPO AG Art.125.

148 Zu Versuchen dieser Art vgl.
- OLG Frankfurt in NJW 1971 S. 47, 48
- Hünig S. 72 f., 76, 96, 98 f.
- Kreisschreiben Obergericht BE vom 21.1.60 und 14.5.70 (zit. bei Hünig S. 72)
- Allgemeine Verfügung über die Inanspruchnahme von Publikationsorganen zur Fahndung von Personen bei der Strafverfolgung vom 12.3.73 (erlassen von den Länderjustizverwaltungen der Bundesrepublik und dem Bundesjustizministerium) (zit. bei von Becker S. 218 f.).

149 Vgl. dazu Hünig S. 87 f.

150 Wettstein S. 86.

151 Noch negativer bewertet von Becker S. 224 ff. die rechtliche Zulässigkeit dieser Sendung.

152 Vgl. von Becker S. 275.